



Gewässerordnung des SFV Bad Wurzach e.V.

Vorbemerkung:

Die Gewässerordnung des SFV Bad Wurzach e.V. regelt in Verbindung mit der Satzung und den fischerei-, naturschutz- und tierschutzrechtlichen Bestimmungen sowie anzuwendender Gesetze die Ausübung der Fischerei **an allen Gewässern des SFV Bad Wurzach** und dem umgebenden Lebensraum.

Soweit in der Gewässerordnung des SFV Bad Wurzach nichts anderweitiges bestimmt ist, finden die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung. Hierzu zählen insbesondere das Fischereigesetz für Baden-Württemberg und die Landesfischereiverordnung für Baden-Württemberg.

Sie ist ab dem **01.03.2024 gültig** und ersetzt alle vorherigen Versionen.

§1 Erlaubnisscheine / Fangstatistik

Jeder entnommene Fisch ist direkt nach dem Fang, in die Fangstatistik einzutragen. Tageskarten und die dazugehörige Fangstatistik **müssen nach dem Angeltag schnellstmöglich zurückgegeben werden**. Auch bei keinem Fangergebnis müssen die Karten zurückgegeben werden. Zur Kartenrückgabe steht Ihnen ein Briefkasten am Baggersee zu Verfügung. Alternativ kann die Kartenrückgabe auch per Post, Mail oder WhatsApp an unseren Gewässerwart stattfinden.

Dies gilt auch für die Fangstatistiken von Jahreskarten, die bis zum Ende des ausgestellten Jahrs zurückgegeben werden müssen.

Post: Frank Döbele
Ampfelbronner Str. 6
88436 Eberhardzell

Mail: gewaesserwart@sfv-badwurzach.de
WhatsApp: +49 1743059795

§2 Angelgeräte, Ausrüstung, Standort, Umgang mit dem Fang

Erlaubt sind maximal zwei Angelruten mit je einer Anbissstelle. Es dürfen nicht mehr als 2 fertig montierte, angelbereite Ruten am Angelplatz vorzufinden sein.

Am Riedsee gelten besondere Bestimmungen, hier darf mit nur einer Angelrute geangelt werden und die Ausrüstung ist auf das Minimum zu beschränken!

Mitzuführen ist:

- In Baden-Württemberg gültiger Fischereischein
- Erlaubnisschein mit Fangliste
- Maßband, Waage, Fischtöter, Messer
- Ausreichend großer Kescher
- Abhackmatte (Empfehlenswert, nicht Pflicht)

Verboten ist:

- Der lebende Köderfisch sowie Köderfische aus anderen Gewässern
- Das Haltern von lebenden Fischen
- Eisfischen
- Unbeaufsichtigt lassen der Ruten

§3 Schonzeiten und -maße / Fangbeschränkungen

Fischart	Mindestmaß	Schonzeit
Aal	50 cm	15.09.-01.03.
Bachforelle	30cm	01.10.-28.02.
Regenbogenforelle	30cm	01.10.-28.02.
Hecht	60cm	15.02.-15.05.
Zander	60cm	01.04.-15.05.
Karpfen	40cm	--
Schleie	30cm	15.05.-30.06
Wels	80cm	--
Stör	GANZJÄHRIG GESCHONT	GANZJÄHRIG GESCHONT
Krebsweibchen	12cm	01.10.-10.07
Krebsmännchen	12cm	01.10.-31.12
Weißfische	Pro Tag dürfen max. 5 Weißfische entnommen werden!	

Es dürfen **täglich 3 Edelfische** entnommen werden. **Maximal 2 Fische pro Art.**

!Wichtig! Das Gesamtgewicht der Fische darf 7 kg nicht überschreiten! Wichtig!

Sollte ein Fisch gefangen werden, welcher mehr als 7kg wiegt oder das Gesamtgewicht aller gefangener Fänge auf über 7kg bringt, ist dieser Fisch nach dem Wiegen **sofort wieder schonend und lebendig zurückzusetzen!**

In der Zeit vom **15.Februar bis einschließlich 15.Mai** ist das Fischen mit Köderfisch, Fischteilen, und Kunstködern verboten.

§4 Meldepflicht und Beobachtungen am Gewässer

Jeder Angler ist verpflichtet, Gewässerverunreinigungen, Fischsterben und Fischwilderei unverzüglich den Behörden (Polizei, Fischgesundheitsdienst) und der Vorstandschaft zu melden.

Beobachtungen insbesondere Fischkrankheiten, parasitärer Befall, oder auffälliges Verhalten der Fische sind sofort dem Gewässerwart (+49 1743059795) zu melden.

§5 Kontrollorgane des SFV Bad Wurzach an den Gewässern

Die Vorstandschaft sowie alle aktiven Mitglieder des SFV Bad Wurzachs sind berechtigt, jeden Angler am Gewässer zu kontrollieren.

Der Angler hat Fischerei- und Erlaubnisschein sowie die Fangliste zur Prüfung dem Kontrolleur auszuhändigen.

Die Kontrolleure sind berechtigt, Platzverweise zu erteilen, Montagen, Köder, Rucksäcke Angeltaschen und ähnliche Behälter am Angelplatz und in der Nähe zu kontrollieren.

Den Weisungen der Kontrolleure ist Folge zu leisten.

Aktive Mitglieder weisen sich durch ihre Jahreskarte aus.

§6 Anfahrt zu den Gewässern / Parken / Zugang zum Gewässer

Der Zugang zum Gewässer hat auf schonende und umweltverträgliche Art, auf den dafür vorgesehenen Wegen, zu erfolgen.

Die vorhandene Vegetation darf nicht zurückgeschnitten werden oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Befahren oder parken an angrenzenden Wiesen und Feldern ist nicht gestattet.

Jeder Angler haftet für den von ihm verursachten Flurschaden persönlich.

§7 Verhalten und Sauberkeit

Parkplätze, Wege, Stege, und Angelplätze sind sauber zu halten und zu verlassen. Müll ist in der eigenen Mülltonne zu entsorgen. Das gilt auch für Speisereste, Futterreste, Asche, usw., selbst wenn sie biologisch abbaubar sind.

Vor dem Angeln ist jeder Angelplatz zu säubern.

Das Anlegen von wilden Feuerstellen, Lagerfeuern usw. ist strengstens verboten.

§8 Haftungsausschluss

Das Fischen erfolgt ausschließlich auf eigen Gefahr und eigenes Risiko. Das gilt auch bei der Benutzung von Stegen, Booten, und sonstigen Einrichtungen am Gewässer. Der SFV Bad Wurzach lehnt jede Haftung für Unfälle aller Art ab.

Jungfischer dürfen nur mit einem erwachsenen Fischer mit Sportfischereischein ans Wasser.

Jeder Fischer hat eine private Haftpflichtversicherung und eine Unfallversicherung vorzuhalten.

§9 Schongebiete und Vereinsbereich

Das Angeln in den Schongebieten am Hauserweiher als auch am Baggersee ist strengstens verboten!

Das Angeln im Vereinsbereich ist nur den Mitgliedern des SFV Bad Wurzachs gestattet!

Tageskartenangler in Begleitung von Mitgliedern sind jedoch geduldet.

Schongebiet! Das Angeln ist in diesem Bereich verboten!
Vereinsbereich! Diese Angelplätze sind nur für Mitglieder des SFV Bad Wurzach



Schongebiet! Das Angeln ist von diesen Stellen aus Verboten!



§10 Bootsnutzung

Die Bootsnutzung ist am Hauserweiher ausnahmslos verboten.

Am Baggersee ist die Bootsnutzung allen Vereinsmitgliedern und Jahreskarteninhaber zum Ablegen der Montagen und zum Drillen erlaubt.

Die Bootsnutzung am Riedsee ist vom 01.08.-31.12. allen Ringkarten Besitzer gestattet.

Der Einsatz von Echoloten ist erlaubt, jedoch ist der Einsatz von Verbrennungs- und E-Motoren strengstens verboten.

Der Einsatz von Futterbooten ist am Hauserweiher und am Baggersee erlaubt, am Riedsee jedoch ganzjährig verboten.

§11 Nachtangeln

Das Nachtangeln ist an allen unseren Vereinsgewässer erlaubt. Jedoch muss bei einem mehrtägigen Aufenthalt ein Klappspaten oder vergleichbares mitgeführt werden.

Die Anreise am vorherigen Tag oder Abreise am nachfolgenden Tag der Ausgestellten Tageskarte ist nicht gestattet.

§12 Sonderbestimmungen Riedsee

- Campingstühle, Zelte oder Tische sind verboten, die Ausrüstung ist auf Grund des Naturschutzes auf das Minimum zu beschränken!
- Der Fischfang ist mit nur einer Angelrute erlaubt
- Elektronische Hilfsmittel wie Echolot oder Futterboot sind verboten
- Nachtangeln verboten

§13 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Gewässerordnung unwirksam oder geändert worden sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

Stand 30.04.2025

Die Vorstandschaft